

consensum, III annos peniteat in pane, sale et aqua. Hęc vero omnia humanius diffiniunt.

sum, III annos, I in pane, aqua et sale peniteat. Haec vero omnia humanius difiniunt.

Was ist Vorlage, was ist Zitat? Es ist immerhin möglich, daß die auch sonst anlehnungsbedürftigen Konzilsväter von Hohenaltheim aus dem Anhang des sogenannten Doppelbußbuchs Beda-Egberts zitiert haben. Aber da die handschriftliche Überlieferung dieses Anhangs erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts einsetzt und sich vorher keine Spur dieser Sätze findet, dürfte es wahrscheinlicher sein, daß die Synodalen, trotz ihrer Zitierfreudigkeit, die Sätze selbst formuliert haben, die später an das Beda-Egbert zugeschriebene Bußbuch angehängt wurden²⁰. Auch wenn man der Synode Priorität zuerkennt, sollte man ihre Originalität nicht überschätzen. Es ist zum Schutz des Königtums Material verwendet worden, das in damals durchaus gängigen Sammlungen begegnet. Als eigene Leistung der Synode bleibt die Zuspitzung, daß sie die Vergehen – Eidbruch und Meineid – als Verbrechen gegenüber einem „christus domini“ herausstellt.

VIII

In den Beschlüssen von Hohenaltheim taucht mehrfach eine Formulierung auf, die für ein Reichskonzil, als welches Hohenaltheim gelten kann, ungewöhnlich ist: *Auctoritate apostolica firmamus* (c. 9; Conc. 6, 1 S. 23, 7 f.); *quod apostolica auctoritate fieri in posterum prohibemus* und: *quod apostolica firmamus auctoritate* (c. 28; Conc. 6, 1 S. 34, 2 f. und 6)²¹. Das Konzil bestä-

²⁰) Außer der erwähnten Tatsache, daß die Appendix zum Poenitentiale Pseudo-Beda-Egberti handschriftlich erst Jahrzehnte nach Hohenaltheim faßbar wird, sprechen einige Sachargumente für die Priorität der Altheimer Kapitel, vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 3 f. Ein weiteres Indiz dafür, daß die Altheimer Beschlüsse im Poenitentiale Pseudo-Beda-Egberti aufgenommen sind, könnte darin liegen, daß in den folgenden Appendix-Kapiteln des Bußbuches cc. 50 und 51 (S c h m i t z [wie Anm. 19] S. 701) die Triburer Synode von 895 cc. 8 und 22 fast wortgleich rezipiert sind (MGH Capit. 2 S. 218, 4–15 und S. 225, 4–23). Wie Tribur zitiert ist, so könnte zuvor auch Hohenaltheim angeführt sein.

²¹) Es sind nur die offenkundig von den Hohenaltheimer Synodalen formulierten Wendungen gemeint; in Übernahme Pseudoisidors heißt es c. 12: *Leges ecclesiae apostolica firmamus auctoritate*. – Die Synode von Hohenaltheim galt Bernold von Konstanz als eine Art Papstkonzil: ... *Iohannes papa decimus vir ... apostolicus iudicio universalis synodi decrevit*, siehe unten Anm. 43.